



Der Kreisausschuss

Unterstützung für Solo-Selbständige und Freiberuflich Tätige

Die Corona Grundsicherung

Solo-Selbständige und Freiberuflich Tätige haben vielfach kaum Betriebskosten. Die dringend benötigten Kosten zur Deckung des eigenen Lebensunterhaltes können bei der Corona-Soforthilfe nicht geltend gemacht werden. Die Corona-Grundsicherung als Ergänzung der Grundsicherung bzw. des Arbeitslosengeldes II deckt genau diese ab.

Zielgruppe

Die Corona-Grundsicherung richtet sich an Solo-Selbständige, Freiberuflich Tätige, selbständige Unternehmer genauso wie an Arbeitnehmer, deren Familieneinkommen z.B. durch Kurzarbeit nicht mehr ausreicht.

Besondere Leistungen

- Bei Anträgen bis zum 30.06. wird Ihr Vermögen in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges nicht auf die Sozialleistung angerechnet.
- Beantragt werden kann auch ein Notfall-Kindergeldzuschlag in Höhe von 185 Euro pro Kind
- Erstantragsteller erhalten in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges die Erstattung der tatsächlich anfallenden Mietkosten (Miete, Nebenkosten, Heizung).

Antragstellung

Anträge können beim für Sie zuständigen Jobcenter gestellt werden.

Die Antragsformulare zum Herunterladen sowie weitere Information finden Sie hier:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-grundsicherung/>

Ansprechpartner Landkreis Gießen

Dr. Manfred Felske-Zech

Tel.: 0641 9390 1767

Email: wirtschaft@lkgi.de